

Landkreis Celle- Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz Alte Grenze 7 29221 Celle

Michael Ibsch
Celler Str. 12
29313 Hambühren

Dienststelle: Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz

Dienstgebäude: Alte Grenze 7
29221 Celle

AnsprechpartnerIn: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Internet: www.landkreis-celle.de

Niederschrift über eine amtliche Kontrolle

08.04.2021

Am 22.03.2021 von 07:07 bis 09:30 Uhr hat [REDACTED] in folgender Betriebsstätte eine planmäßige Routinekontrolle durchgeführt:

Michael Ibsch
Schlachtereie u. Imbiß
Celler Str. 12
29313 Hambühren
CE-00334H

Anwesende Person/en:

Betrieb:
Ansprechpartner vor Ort:
Herr Michael Ibsch (Inhaber)

Behörde:
Behördenvertreter:

Begleitpersonen:

Weiteres Personal:

Folgende Räume/Kontrollbereiche wiesen Mängel/Abweichungen auf:

Schlachtraum

- Die Wasserschläuche hingen sehr tief über dem Boden (< 2cm), sodass eine Kontamination der Düsenköpfe durch Spritzwasser oder Blut nicht ausgeschlossen werden konnte.
Anordnung: Die Schläuche sind zu kürzen oder so aufzuhängen, dass eine Kontamination vermieden wird.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist bis: 12.04.2021
- Am Handwaschbecken fehlten Mittel zum hygienischen Händetrocknen (z. B. Einmalpapierhandtücher im Spender).
Anordnung: Am Handwaschbecken sind Mittel zum hygienischen Händetrocknen (z. B. Einmalpapierhandtücher im Spender) bereitzuhalten.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 4
Frist: unverzüglich
- Das Fensterfugen beider Fenster waren schimmelähnlich verunreinigt.
Anordnung: Das Fensterfugen sind zu reinigen und zu desinfizieren.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist bis: 12.04.2021



Küche

4. Die Wandfliesenfuge oberhalb der Tür zum Schlachtraum (Übergang Wand zu Decke) war schimmelähnlich verunreinigt und nicht leicht zu reinigen.

Anordnung: Die Fugen sind zu reinigen und zu desinfizieren sowie instanzzusetzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist bis: 12.04.2021



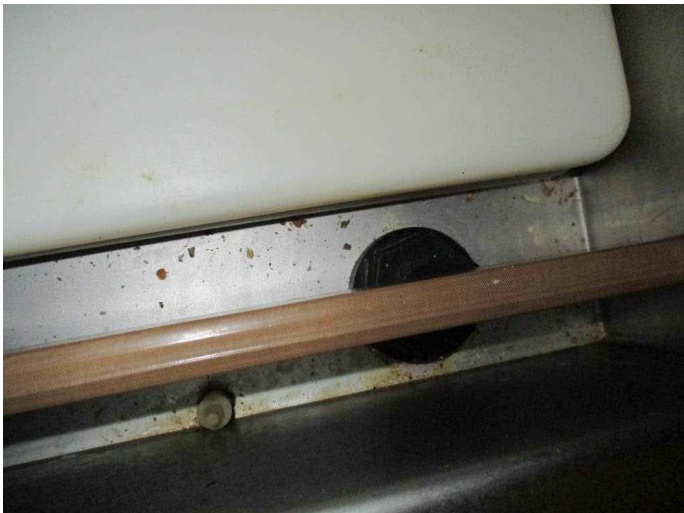
Gewürzraum

5. Das Vakuumiergerät war verunreinigt.

Anordnung: Das Vakuumiergerät ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich

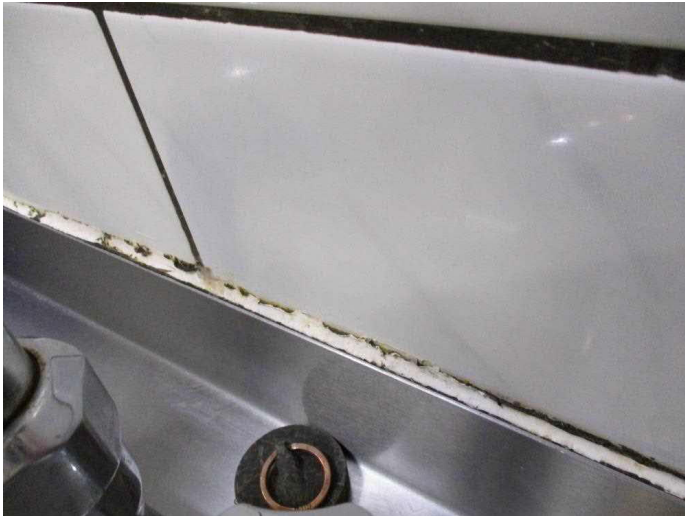


Wurstküche

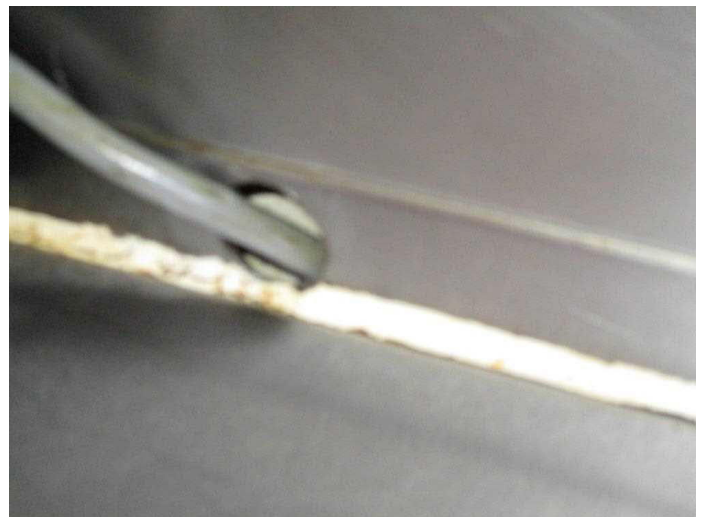
6. Die Decke war schimmelähnlich mit Stockflecken verunreinigt.
Anordnung: Die Decke ist in einen hygienisch einwandfreien Zustand zu versetzen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist: unverzüglich
7. Die Schutzabdeckung der Beleuchtung war verunreinigt.
Anordnung: Die Schutzabdeckung der Beleuchtung ist zu reinigen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist: unverzüglich

Imbissküche

8. Die Silikonfuge zwischen Spülbecken und Wand war verunreinigt.
Anordnung: Die Fuge ist zu reinigen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist: unverzüglich



9. Die Silikonabdichtung an der Arbeitsfläche war schimmelähnlich verunreinigt.
Anordnung: Die Silikonabdichtung ist zu erneuern.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist: unverzüglich



10. Der Deckenlüfter war verunreinigt.
Anordnung: Der Lüfter ist zu reinigen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist: unverzüglich



Konfiskatkühlraum

11. Die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Neben- und/bzw. Folgeprodukte wurden bei der Sammlung/Abholung am Herkunftsort nicht entsprechend den Kategorien 1 bis 3 gekennzeichnet.

Anordnung: Die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Neben- und/bzw. Folgeprodukte müssen bei der Sammlung/Abholung am Herkunftsort nach Kategorien 1 bis 3 identifizierbar und voneinander getrennt gelagert werden.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1a

Frist: unverzüglich



Sonstige Eigenkontrollen (Basishygiene)

12. Der für die Gewährleistung der Hygiene in der Betriebsstätte vorhandene Reinigungs- und Desinfektionsplan war unvollständig.

Anordnung: Die Gewährleistung der Hygiene in der Betriebsstätte ist durch geeignete Maßnahmen, zum Beispiel durch einen Reinigungs- und Desinfektionsplan, sicherzustellen. Es wird empfohlen für jeden Raum einen eigenen Plan / eine eigene Liste zu erstellen, auf welcher die erfolgte R+D dokumentiert wird.

Rechtsgrundlage: Art. 3 VO (EG) Nr. 852/2004

Frist: unverzüglich

Infektionsschutz

13. Es wurden Personen [REDACTED] beschäftigt, für die keine gültige Bescheinigungen des Gesundheitsamtes über die Durchführung der Infektionsschutz-Erstbelehrung vorlag.

Anordnung: Die Personen müssen unverzüglich an einer Erstbelehrung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes teilnehmen. Die Erstbelehrungsbescheinigungen sind im Betrieb auf Verlangen vorzulegen.

Rechtsgrundlage: § 43 Abs. 1 IfSG

Frist: unverzüglich

Personalhygiene

14. Die Aufbewahrungsmöglichkeit für Arbeits- und Schutzkleidung (z. B. Schränke und Spinde) war verunreinigt. Private Kleidung und Schutzkleidung wurde nicht getrennt voneinander aufbewahrt. Der Boden der Umkleide war verunreinigt.

Anordnung: Die Schränke/Spinde sind zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich



15. Das Reinigungsmittel des Sohlenwäschers war nicht funktionsfähig.

Anordnung: Die Funktionsfähigkeit ist herzustellen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. VIII Nr. 1

Frist: unverzüglich

16. Ein Abfalleimer für Papierhandtücher war nicht vorhanden.

Anordnung: Ein Abfalleimer für Papierhandtücher ist bereitzustellen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. VIII Nr. 1

Frist: unverzüglich

17. Eine Schürze war mit Klebeband beklebt.

Anordnung: Durch das Klebeband ist die Schürze nicht leicht zu reinigen und dürfen nicht verwendet werden.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. VIII Nr. 1

Frist: unverzüglich

Folgende Räume/Kontrollbereiche waren ohne Mängel/Abweichungen:

Lager für Bedarfsgegenstände/Schlachtraum, Fleisch/Wurstkühlraum, Gefrierraum, Topflageraum, Lagerraum (vor Imbisskühlzelle), Imbisskühlzelle, Lagerraum/Imbissflur, Gastraum/Imbissbereich, Laden, Ladenkühlraum, Personaltoilette, Personaltoilette/Imbiss, Betriebliche Organisation / Mitwirkungspflicht, Kennzeichnung, Personalschulung, Rückverfolgbarkeit, Eigenkontrollen (HACCP) (-mikrobiologische Untersuchungen), Schädlingskontrolle

Allgemeine Maßnahmen:

- Mängel- / Kontrollbericht mit Anordnungen, die eine Nachkontrolle erfordern (inkl. Rechtsbehelf), belehrte Person:
Herr Michael Ibsch

Bemerkung:

Der Betrieb befand sich zum Zeitpunkt der Überprüfung insgesamt in einem guten Zustand.

Im Abschlussgespräch sicherten Sie zu, die vorgefundenen Hygienemängel umgehend zu beseitigen sowie die baulichen Mängel bis zum 12.04.2021 abzustellen.

Ich fordere Sie auf, mir die Beseitigung der im Betriebsbesichtigungsprotokoll aufgeführten Abweichungen/Mängel schriftlich, wie telefonisch abgesprochen, zum oben genannten Termin anzuzeigen (z.B. per E-Mail). In den Fällen kann von für Sie kostenpflichtigen Nachkontrollen und/oder schriftlichen Anordnungen abgesehen werden.

Online-Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz

Aufgrund der Corona bedingten Einschränkungen besteht die Möglichkeit Erstbelehrungen gemäß Infektionsschutzgesetz auch Online durchzuführen.

Bitte einmal in einer Suchmaschine im Internet die Suchbegriffe -IfSG Bielefeld Schulung- ein und Sie gelangen zur Seite des Gesundheitsamtes Bielefeld.

Klicken Sie nun auf „Zur Online-Belehrung...

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg einlegen.

Hinweis:

Durch eine Änderung der Rechtslage in Niedersachsen können Sie unmittelbar nach der Bekanntgabe des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg erheben, ohne dass es einer nochmaligen Überprüfung durch den Landkreis Celle bedarf. Ich empfehle Ihnen, sich zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, um denkbare Unstimmigkeiten abzuklären. Hierdurch könnten entstehende Kosten vermieden werden. Beachten Sie bitte, dass hierdurch die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Klagefrist unberührt bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████